

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail:
alexandra.lust@gesundheitsministerium.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2021-0.784.320	Rp 801/2022/KT/Zl	4305	20.01.2022
21.12.2021	Dr. Kerstin Tobisch		

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (Fachzahnarzt-Kieferorthopädie-Gesetz - FZA-KFO-G) sowie Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend fachzahnärztliche Ausbildungen und Qualifikationen in der Kieferorthopädie (Kieferorthopädie-Ausbildungsverordnung - KFO-AV); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (Fachzahnarzt-Kieferorthopädie-Gesetz - FZA-KFO-G) sowie der Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend fachzahnärztliche Ausbildungen und Qualifikationen in der Kieferorthopädie (Kieferorthopädie-Ausbildungsverordnung - KFO-AV) und möchten wie folgt Stellung nehmen:

I. Allgemeines

Wir begrüßen die Einführung des Fachzahnarztes für Kieferorthopädie.

Aufgrund der im vorliegenden Gesetzes- sowie Verordnungsentwurf vorgeschlagenen fachärztlichen Ausbildung zum Kieferorthopäden von insgesamt 200 ECTS geben wir allerdings zu bedenken, dass es noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, bis die ersten Kieferorthopäden entsprechend ausgebildet sind. Dies führt, vor dem Hintergrund der in anderen EU-Mitgliedsstaaten schon seit längerem bestehenden Ausbildungsmöglichkeit zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie und aufgrund der durch dieses Gesetzesvorhaben nunmehr erlassenen Durchführungsbestimmung, über die Anerkennung von fachzahnärztlichen Qualifikationsnachweisen in der Kieferorthopädie aus dem EWR und der Schweiz, zu einem starken Andrang von ausländischen Fachzahnärzten und damit zu einer Benachteiligung der

heimischen Ärzte. Mit der Folge, dass der aktuell bestehende Bedarf mit Ärzten aus dem Ausland gedeckt wird.

Weiters sei angemerkt, dass die im Entwurf dargestellt fachärztliche Ausbildung auf eine dreijährige „Vollzeit-Ausbildung“ abstellt. Dies beruht u.a. auf den Vorgaben der RL 2005/36/EG. Im Ergebnis richtet sich die Ausbildung zum Kieferorthopäden damit primär an junge Absolventen des Zahnmedizinstudiums. Für bereits berufstätige Zahnärzte, die die Ausbildung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie als Zusatzqualifikation erwerben möchten, ist es praktisch unmöglich, neben einer Tätigkeit in einer Ordination oder einem Ambulatorium einer Vollzeitausbildung nachzugehen. Damit wird bereits ausgebildeten Zahnärzten der Zugang zur Facharztausbildung erschwert und den Patienten erfahrene Fachzahnärzte mit Zusatzqualifikation vorenthalten.

Daher regen wir an, neben der vorgeschlagenen Vollzeit-Ausbildung, auch eine berufsbegleitende „Teilzeit-Ausbildung“ zu ermöglichen, wobei der Theorieteil beispielsweise in Blocklehrveranstaltungen an Wochenenden angeboten werden könnte. Damit könnte der Bedarf an Kieferorthopäden schneller mit erfahrenen, heimischen Ärzten gedeckt werden. Dieses System hat sich auch in Bayern bestens bewährt und ist bereits an den Hochschulstandorten in Bayern (Universitäten Erlangen, München, Regensburg und Würzburg) möglich: [Weiterbildung Kieferorthopädie | Bayerische Landeszahnärztekammer \(blzk.de\)](#).

Unserer Ansicht nach besteht, anders als in den Erläuterungen zur Kieferorthopädie-Ausbildungsverordnung angeführt, zudem durchaus ein aktueller Bedarf, Teile der praktischen Ausbildung an kieferorthopädische Lehrpraxen in den niedergelassenen Bereichen auszulagern. Eine Vielzahl an Zahnambulatorien klagt seit geraumer Zeit über einen eklatanten Mangel an fertig ausgebildeten Kieferorthopäden, sodass im deutschsprachigen Ausland rekrutiert werden muss. Vor diesem Hintergrund möchten wir unsererseits gerne einen Austausch mit der Arbeitsgruppe Kieferorthopädie anregen. Zudem wird angeregt, die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) mit einer Evaluierung der Versorgungssituation zu beauftragen und bei positiver Bedarfsprüfung, die Verordnung auf Basis der gesetzlichen Grundlage des § 42b Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 ZÄG unter Berücksichtigung folgender Punkte zu erlassen:

- Die praktische Ausbildung muss sowohl in kieferorthopädischen Lehrpraxen als auch in kieferorthopädischen Lehrambulatorien ermöglicht werden.
- Festlegung eindeutiger Kriterien für die Vergabe von kieferorthopädischen Lehrpraxen und kieferorthopädischen Lehrambulatorien.

II. Im Detail

Zu § 42 b (1) ZÄG

In Hinblick auf die Verordnungsermächtigung in § 42 b Abs. 3 Z 1 wird, im Rahmen der Vorgaben der RL 2005/36/EG, ein berufsbegleitender postpromotioneller Universitätslehrgang gem. § 56 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 10a Privathochschulgesetz zum Facharzt für Kieferorthopädie vorgeschlagen.

Zu § 42 b (2) ZÄG

Gem. § 42 b (2) können Teile der praktischen fachärztlichen Ausbildung in einer von der österreichischen Zahnärztekammer anerkannten kieferorthopädischen Lehrpraxis absolviert werden. In Bezug auf die praktische Ausbildung im niedergelassenen Bereich sollte eine

Gleichstellung zwischen Ambulatorien und Ordinationen erfolgen und auch „Lehrambulatorien“ wie folgt Eingang ins Gesetz finden:

(2) Im Rahmen der fachzahnärztlichen Ausbildung in der Kieferorthopädie können Teile der praktischen Ausbildung in einer von der österreichischen Zahnärztekammer anerkannten kieferorthopädischen Lehrpraxis oder kieferorthopädischem Lehrambulatorium absolviert werden, sofern entsprechende Durchführungsbestimmungen gemäß Abs. 3 Z 2 erlassen wurden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär